

DStV-Präsident eröffnete Brüsseler Konferenz zum Anti-Geldwäsche-Paket



Mit seiner Rede eröffnete DStV-Präsident StB Torsten Lüth am 17.11.2021 die Brüsseler Konferenz der German Tax Advisers zum Vorschlag der EU-Kommission für ein neues Anti-Geldwäsche-Paket. Dabei sprach er sich gegen unverhältnismäßige Pflichten für den Berufsstand aus. Stattdessen sollten Compliance und Berufsgeheimnis gestärkt werden.

Allein das Hygienekonzept begrenzte die Besucherzahl der ersten Konferenz der German Tax Advisers, der Kooperation des DStV und der BStBK, auf die anwesenden knapp 50 Personen. Diese wurden von DStV-Präsident StB Torsten Lüth genauso begrüßt, wie die über 650 online zugeschalteten Gäste aus ganz Europa.

Lüth lobte den neuen Kommissionsvorschlag insoweit, als dieser Regelungen der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Geldwäsche vereinheitlichen und moderne Geldströme wie Kryptowährungen

einbeziehen sollte. Auch sicherte er die Bereitschaft des Berufsstands zu, weiterhin seinen Beitrag als Compliance-Instanz zur Eindämmung von Geldwäsche zu leisten. Zugleich mahnte der DStV-Präsident jedoch, bezüglich

„ Eine kompetent vermittelte Beratung ist die beste Prävention gegen Steuerdelikte und Geldwäsche. “

weiterer Belastungen des Berufsstands Maß zu halten und selbst die bestehenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Anstelle weiterer Verpflichtungen forderte StB Torsten Lüth vielmehr, Compliance und Berufsgeheimnis des Berufsstands in Europa zu stärken.

DStV-Präsident Torsten Lüth betonte: „Eine kompetent vermittelte Beratung ist die beste Prävention gegen Steuerdelikte und Geldwäsche.“

In der anschließenden Podiumsdiskussion debattierten die stellvertretende Generaldirektorin der EU-Kommission, Alexandra Jour-Schröder, der Europaabgeordnete Markus Ferber, Fraktionssprecher im Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments (CSU), sowie StB Dr. Holger Stein, BStBK-Vizepräsident, zum Anti-Geldwäsche-Paket. ■



Hinweis auf die Rubrik „Bericht auf Brüssel“

Näheres zur Veranstaltung finden Sie in der Ausgabe 01/2022 der Zeitschrift „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Entschärfung der Fristenballung gewinnt an Fahrt

Im November 2021 bildete sich der temporäre Hauptausschuss des Bundestags. Eine seiner ersten Handlungen: Die Anhörung zu einem steuerlichen Gesetzentwurf der geschäftsführenden Bundesregierung. Der DStV forderte als Sachverständiger in dem Hearing erneut Fristverlängerungen zur Entlastung des Berufsstands. Die Union unterstützte die DStV-Anliegen. Die Ampel-Partner stellten Erörterungen in Aussicht.

Der DStV war als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (BT-Drs. 20/12) eingeladen. Er adressierte seine Anregungen in der DStV Stellungnahme S 10/21.



DStV-Geschäftsführerin RAin/StBin
Sylvia Mein online bei der BT-Anhörung

DStV forderte Entschärfung der Fristenballung

Der DStV nutzte die Anhörung vor dem Hauptausschuss, die zeitliche Bedrängnis der kleinen und mittleren Kanzleien aufgrund der anhaltenden coronabedingten Zusatzaufgaben und der Umsetzung der Grundsteuerreform aufzuzeigen. Er knüpfte damit an den an die zuständigen Bundesministerien und maßgeblichen politischen Entscheidungsträger der Bundestagsfraktionen gerichteten **Brandbrief** von DStV-Präsident Lüth an. Der DStV wiederholte in dem Hearing die Forderungen nach einer Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und nach einem Verzicht auf die Ordnungsgeldverfahren bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2020 für Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022. Die Anliegen fanden keinen Eingang in den Gesetzentwurf. Der Bundestag beschloss ihn im November unverändert. Der Bundesrat stimmte dem Entwurf im Dezember zu.

CDU/CSU setzte sich für Belange des Berufsstands ein

Nachdem die Praxisnot im Gesetzgebungsverfahren nicht gelindert wurde, trat die Bundestagsfraktion der Union auf den Plan. Sie griff die Anliegen des DStV erfreulicherweise in ihrem Entschließungsantrag „Fristenballung bei steuerberatenden Berufen auflösen“

(BT-Drs. 20/205) auf. Eindrucksvoll stellte die CDU/CSU darin den zeitlichen Druck in den Kanzleien dar. Nach dem Antrag der Union sollte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

1. die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate in beratenen Fällen bis zum 31.8.2022 und bei Land- und Forstwirten bis zum 31.12.2022 zu verlängern;

2. im Rahmen der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Justiz auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

Ampel-Partner stellen Erörterungen in Aussicht

Die Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP lehnten den Antrag der Union erfreulicherweise nicht ab, sondern überwiesen ihn zur Befassung in den Finanzausschuss des Bundestags. Der Bundestag setzte den Finanzausschuss am 9.12.2021 ein. Die Erörterungen zum Antrag erfolgen voraussichtlich im Januar 2022. ■

DStV-Rechts- und Berufsrechtsausschuss tagte in Berlin

Zu seiner turnusmäßigen Herbstsitzung kam der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV in Berlin zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten die Neuerungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften. Sie werden im Sommer 2022 in Kraft treten. Diskutiert wurden außerdem aktuelle berufspolitische Fragestellungen in Zeiten der Corona-Pandemie.

Im Fokus stand dabei unter anderem die besondere Rolle der Berufsangehörigen als prüfende Dritte im Rahmen der zahlreichen Corona-Hilfsprogramme der Bundesregierung. Einigkeit bestand, dass die Aufgaben in diesem Bereich

den Berufsstand auch im Jahr 2022 noch erheblich beanspruchen werden. Umso wichtiger sei es, die Vertretungsbefugnisse des Berufsstands etwa im Bereich des Kurzarbeitergeldes gesetzlich sachgerecht abzubilden. Des Weiteren



Steuerrechtsausschuss des DStV

DStV-Steuerrechtsausschuss besprach steuerliche Neu-Entwicklungen

Die steuerliche Themenwiese ist seit jeher bunt und vielfältig. Auch 2021 keimten und trieben zahlreiche mehr oder weniger schillernde Neuerungen aus. Der DStV-Steuerrechtsausschuss beschäftigte sich intensiv mit den aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht und kam hierfür zuletzt im IV. Quartal 2021 unter der Leitung von StB/RB Manfred Klar, DStV-Vizepräsident, zusammen.

Was stand auf der Agenda? Die Grundsteuerreform, diverse neue und aktualisierte BMF-Schreiben und u.a. folgende weitere Themen:

Eng begleitet: DStV-Positionen zum Optionsmodell

Am 30.6.2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) verkündet. Der DStV brachte seine Kritik und Anregungen im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf – mit maßgeblicher Unter-

stützung des DStV-Steuerrechtsausschusses – in seiner DStV-Stellungnahme S 03/21 zum Ausdruck.

Auch die Positionierung zu dem im Oktober 2021 vorgelegten BMF-Entwurfsschreiben zur Option zur Körperschaftsteuerbesteuerung wurde eng durch den Ausschuss begleitet (vgl. DStV-Stellungnahme S 08/21). In Anbetracht der zahlreich zu beachtenden Fallstricke im Zuge einer Option kam der Ausschuss in seiner Sitzung zu der Einschätzung, dass nur wenige kleine und mittlere Personengesellschaften das neuerliche Instrument nutzen werden. Er spricht sich daher weiterhin nachdrücklich für eine Verbesserung und Öffnung der Thesaurierungsbegünstigung für kleine und mittlere Unternehmen aus.

Im Blick: Anhängiges BVerfG-Verfahren zur Verlustverrechnungsbeschränkung

Bereits Ende vergangenen Jahres hatte der BFH die spezielle Verlustverrech-

nungsbeschränkung – wonach Verluste aus der Veräußerung von Aktien nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, wie etwa Dividenden oder Zinserträgen, sondern nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen – für verfassungswidrig eingestuft (BFH-Beschluss, Az. VIII R 11/18). Der Ausgang des seitdem vor dem BVerfG anhängigen Verfahrens (2 BvL 3/21) dürfte bei vielen Anlegern auf reges Interesse stoßen. Wie Steuerpflichtige im Verlustfall bestenfalls vorgehen? Welche Frist Anleger am Jahresende unbedingt auf dem Zettel haben sollten? Antworten hierauf lieferte die seitens des Ausschusses offerierte DStV-Information „Obacht: Frist zur Beantragung der Verlustbescheinigung läuft zum 15.12. aus“, die zahlreiche Steuerberaterverbände veröffentlicht haben. ■

Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV

ren werde es auch in der neuen Legislaturperiode darum gehen müssen, die besondere Rolle der Berufsangehörigen als Restrukturierungsbeauftragte nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) weiter zu stärken. Ebenso wichtig sei es, die Ausbildung für Steuerfachangestellte im Rahmen des derzeitigen Neuordnungsverfahrens zukunftsgerichtet auszugestalten, um ihre Attraktivität für junge Menschen auch in Zukunft zu erhalten. ■



Überbrückungshilfe IV: Coronahilfen werden im neuen Jahr fortgesetzt

Die Coronahilfen des Bundes werden im neuen Jahr durch eine neue Überbrückungshilfe IV fortgesetzt. Sie soll den Förderzeitraum Januar bis März 2022 umfassen und unmittelbar an die laufende Überbrückungshilfe III Plus anschließen. Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus mit dem Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 wurde bis zum 31.3.2022 verlängert. Dafür hatte sich der DStV stark gemacht.

Ebenfalls verlängert wurde erfreulicherweise die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen für die bereits beendeten Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I bis III sowie November- und Dezemberhilfe). Sie ist nun bis zum 31.12.2022 möglich. Auch hier hatte der

DStV auf eine Entlastung der prüfenden Dritten gedrängt.

Die neue Überbrückungshilfe IV wird nach **einer aktuellen Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)** für die betroffenen Unternehmen weiterhin die Erstattung von Fixkosten vorsehen. Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein coronabedingter Umsatzrückgang von 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten soll 90 % bei einem Umsatzrückgang von über 70 % betragen. Darüber hinaus sollen Unternehmen, die im Rahmen der Coronapandemie besonders von Schließungen wie etwa der Abgabe von Weihnachtsmärkten betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapital-

zuschuss erhalten können. Im Rahmen der Überbrückungshilfe IV sollen erneut auch Abschlagszahlungen erfolgen, um eine schnelle Unterstützung sicherzustellen.

Ebenfalls fortgeführt werden soll die bewährte Neustarthilfe für Soloselbständige. Mit der Neustarthilfe 2022 sollen Soloselbständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 EUR, für den verlängerten Förderzeitraum also insgesamt bis zu 4.500 EUR an Zuschüssen erhalten können.

Detaillierte FAQ zur neuen Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 mit den Einzelheiten zu den Förderbedingungen und zum Antragsverfahren sollen nach Auskunft des BMWi zeitnah auf dem bekannten Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de veröffentlicht werden. ■

04

DStV-Praxenvergleich 2021 erhältlich!

Deutschlands größtes und unabhängiges Steuerberater-Benchmarking ist beendet. Erneut haben sich über 1.000 Berufskollegen an der Umfrage beteiligt. Als Teilnehmer können Sie die bewährten Auswertungen – wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung – ab sofort unter www.dstv-praxenvergleich.de einsehen. Erstmals wurden auch der Ist-Stundensatz sowie Stückzahl etwa im Bereich der FiBu erfasst. Nutzen Sie die Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser zu positionieren.



DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV, Deutscher Bundestag, Markris-Kourkolos Petros

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberater-werden.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag